



Jahrgang 2016

Kundgemacht am 10. März 2016

26. Änderung des Regionalprogramms betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung

26. Verordnung der Landesregierung vom 23. Februar 2016, mit der das Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung geändert wird

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 lit. a Z 1 und 10 Abs. 2 lit. b, 4 und 6 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2015, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Wörgl und Umgebung erlassen wird, LGBl. Nr. 93/2014, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 10/2016, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 wird in der Weise geändert, dass die

a) in der Anlage 1 zu dieser Verordnung rot dargestellte Teilfläche des Grundstückes Nr. 1976, KG Breitenbach, sowie

b) in der Anlage 2 zu dieser Verordnung rot dargestellten Teilflächen der Grundstücke Nr. 5835/2 und 5835/3, KG Breitenbach,

von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

i.V. Schennach

Anlagen